



Stadt Bruchsal Gemarkung Bruchsal

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Südlich Paul-Gerhardt-Straße – Änderung I“

Teil B: Textlicher Teil zum Bebauungsplan

- B – I Rechtsgrundlagen**
- B – II Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB**
- B – III Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO**
- B – IV Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**

B – I Rechtsgrundlagen

BauGB Baugesetzbuch

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024

BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023

LBO Landesbauordnung Baden-Württemberg

Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. 2010, S. 357, 358 ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2023 (GBl. S. 422) m.W.v. 25.11.2023

GemO Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231)

PlanZV Planzeichenverordnung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhalts vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

B – II Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

In Ergänzung zur Planzeichnung und der textlichen Planeintragungen wird folgendes festgesetzt:

§ 1 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO

- (1) Als Art der baulichen Nutzung wird ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO mit neun Ordnungsbereichen (WA 1 – WA 9) festgesetzt. Die Festsetzungen bezüglich der zulässigen Nutzungsarten gelten für das gesamte Allgemeine Wohngebiet mit allen seinen Ordnungsbereichen.
- (2) Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche und sportliche Zwecke) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.
- (3) Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit unzulässig.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21 BauNVO

- (1) Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach dem Planeintrag in den Nutzungsschablonen. Es wird festgesetzt durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe baulicher Anlagen.
- (2) In den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 2, WA 4, WA 5, WA 6, WA 7, WA 8 und WA 9 darf die festgesetzte Grundfläche durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert, d.h. bis zu einer GRZ von 0,6, überschritten werden.
- (3) In den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 1 und WA 3 darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Grundflächen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
- (4) Unterer Bezugspunkt für sämtliche Höhenangaben ist die Oberkante der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen an der Straßenbegrenzungslinie in Grundstücksmitte.
- (5) Oberer Bezugspunkt zur Ermittlung der maximal zulässigen Traufhöhe (TH_{max}) ist bei Gebäuden mit Satteldach der Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante der Dachhaut.
- (6) Der obere Gebäudeabschluss (d.h. die Dachhaut bzw. die Attika) der rückwärtigen Erweiterungsbauten (Zone B) muss senkrecht gemessen mindestens 1,00 m unterhalb der Firsthöhe des vorderen Gebäudeteils (Zone A) liegen. Er kann durch technische Aufbauten (z.B. raumluftechnische Anlagen, Anlagen zur Nutzung der Solarenergie, etc.) um maximal 1,00 m überschritten werden (§ 16 Abs. 6 BauNVO).

§ 3 Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO

- (1) In den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 1, WA 5, WA 7 und WA 9 ist eine offene Bauweise festgesetzt, in der die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten sind.
- (2) In den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 2, WA 3, WA 4, WA 6 und WA 8 ist eine abweichende Bauweise festgesetzt, in der die Gebäude gemäß den zeichnerischen Festsetzungen in Teil A (Planzeichnung) einseitig grenzständig an der gemeinsamen Grundstücksgrenze in halboffener Bauweise errichtet werden müssen.
- (3) In den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 3, WA 4, WA 6 und WA 7 müssen die rückwärtigen Erweiterungsbauten (Zone B) in baulich-funktionalem Zusammenhang mit den vorderen Gebäudeteilen (Zone A) errichtet werden.

§ 4 Überbaubare Grundstücksflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

- (1) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baulinien und Baugrenzen zeichnerisch in Teil A (Planzeichnung) festgesetzt.

§ 5 Flächen für Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO

- (1) In den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 1, WA 2, WA 3 und WA 9 sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht in der Vorgartenzone (d.h. nicht im Bereich zwischen den Straßenbegrenzungslinien der Erschließungsstraßen und den vorderen Baulinien bzw. Baugrenzen).
- (2) In den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 4 und WA 5 sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der dafür festgesetzten Fläche zulässig.
- (3) In den Teilen des Allgemeinen Wohngebietes mit der Bezeichnung WA 6, WA 7 und WA 8 sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.
- (4) Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind allgemein auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, in den festgesetzten Flächen für Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sowie in den rückwärtigen Grundstücksbereichen zulässig. Pro Grundstück ist eine untergeordnete Nebenanlage bzw. Einrichtung bis zu einem Bruttorauminhalt von insgesamt maximal 20,00 m³ zulässig. Eine Höhe von maximal 2,50 m über Geländenniveau darf dabei nicht überschritten werden.
- (5) Garagen sind mindestens 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche abzurücken.

§ 6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

(1) Private Baumpflanzungen:

Je angefangenen 500 m² überbaute Grundstücksfläche (inkl. Stellplatzanlagen) ist ein standortgerechter Laub- oder Obstbaum anzupflanzen. Der anzupflanzende Baum muss in einer Höhe von 1,00 m einen Mindeststammumfang von 16/18 cm (entspricht 5 cm bis 6 cm Durchmesser) aufweisen. Die Baumquartiere müssen eine Mindestgröße von 6 m² aufweisen, wobei die Mindestbreite von 2,00 m nicht unterschritten werden darf. Die teilweise überbaubare Pflanzgrube muss ein Mindestvolumen von 12,00 m³ aufweisen. Die Pflanzungen sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

(2) Dachbegrünung:

Sämtliche Flachdächer und flachgeneigte Dächer (0° bis 10°) sind mit standortgerechten Arten aus Sedum, Kräutern und Gräsern auf einer Substratschichtdicke von mindestens 10 cm extensiv zu begrünen.

Ausgenommen davon sind: notwendige technische Anlagen, intensiv genutzte Freibereiche auf den Dächern (z.B. Terrassen) und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichtes. Eine Kombination von Dachbegrünung und solarer Energienutzung ist möglich.

(3) Gestaltung nicht überbauter Grundstücksflächen:

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Vegetationsflächen anzulegen und dauerhaft gärtnerisch zu unterhalten.

(4) Regenwasserversickerung:

Bei der Befestigung von grundstücksinternen Erschließungsflächen, Stellplätzen, Lagerflächen, Hofflächen usw. ist die Versiegelung auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Stellplatzflächen sowie sonstige befestigte, mit dem Erdboden verbundene Flächen, von denen kein Schadstoffeintrag zu erwarten ist, sowie nur zeitweise genutzte Zufahrten und Zuwege sind in wasserdurchlässigen Belagsarten auszuführen, welche dem Charakter einer Grünfläche nahekommen, wie z.B. Pflaster mit Grasfugen, Rasengittersteine, Schotterrasen oder ähnliches.

(5) Reduzierung des Schadstoffeintrags:

Bewitterte Teile der Gebäudehülle und Dachinstallationen (z.B. Regenrinnen) aus unbeschichtetem Blei, Zink, Kupfer und anderen Materialien, aus denen Schadstoffe in das abfließende Niederschlagswasser gelangen können, sind nicht zulässig.

(6) Insektenfreundliche Beleuchtung:

Für die Außenbeleuchtungen sind ausschließlich Leuchten mit insektenverträglicher Ausstattung und warm-weißen Licht (maximal 3000 Kelvin) zu verwenden (z.B. LED oder Natriumdampf-Niederdrucklampen). Der waagrecht angebrachte Beleuchtungskörper soll so konstruiert sein, dass das Licht nicht in mehrere Richtungen, sondern gerichtet nach unten ausgesandt wird. Es sind insektendicht schließende Leuchtgehäuse mit einer

Oberflächentemperatur von nicht über 60 °C zu verwenden. Während der Monate April bis Oktober ist die Beleuchtung des Geländes auf ein Minimum zu beschränken.

- (7) Gehölzfällungen und Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Vogelbrutsaison (zwischen Oktober und Februar) zulässig.

B – III Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO

§ 1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

(1) Dachform und Dachneigung:

Die zulässige Dachform und die Dachneigung der Hauptgebäude ist in Teil A (Planzeichnung) in den jeweiligen Nutzungsschablonen festgesetzt.

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind mit Flachdächern bzw. flach geneigten Dächern (0° bis 10°) zu errichten.

Der Dachüberstand des Hauptdaches darf am Ortgang maximal 0,20 m und an der Traufe maximal 0,40 m betragen.

(2) Dachaufbauten:

Die Summe der Länge der einzelnen Dachaufbauten darf maximal drei Viertel der jeweiligen Gebäudelänge betragen.

Der Abstand von Dachaufbauten zum Ortgang muss mindestens 1,00 m, zur Traufe mindestens 0,30 m, zum First mindestens 0,80 m und untereinander mindestens 0,75 m betragen. Der Abstand zum First sowie zur Traufe ist in der Schräge, also der Dachneigung zu messen.

§ 2 Werbeanlagen § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

(1) Werbeanlagen sind so zu gestalten, anzubringen und zu unterhalten, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart in

- das Erscheinungsbild der mit ihnen verbundenen baulichen Anlagen sowie
- das bestehende Ortsbild

einfügen.

(2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbung in jeglicher Form ist unzulässig.

(3) Je Geschäft, Betrieb oder sonstiger Einrichtung ist maximal eine Werbeanlage zulässig.

(4) Werbeanlagen sind nur innerhalb der Erdgeschosszone zulässig.

(5) Die Größe der einzelnen Werbeanlage darf maximal 1,00 m² betragen.

(6) Werbeanlagen sind blendfrei auszuführen. Bewegliche Werbeanlagen, Werbeanlagen mit bewegtem, wechselndem oder blinkendem Licht (Laufschrift, Bildschirme, etc.), Werbeanlagen mit fluoreszierenden Farben sowie Werbeanlagen mit akustischen Effekten sind unzulässig.

(7) Einfriedungen sind von Werbeanlagen freizuhalten.

§ 3 Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der Grundstücke

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

- (1) In der Vorgartenzone (Bereich zwischen den Straßenbegrenzungslinien der Erschließungsstraßen und vorderen Baulinien bzw. Baugrenzen) ist das Ausbringen von Schotter, Kies, Steinen, Findlingen, Glassteinen und –splintern, Stelen jeglichen Materials, Betonringen, Betonwandscheiben und Pflanzringen unzulässig.
- (2) Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen und gärtnerisch zu unterhalten.

§ 4 Einfriedungen *§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO*

- (1) Die Höhe der Einfriedungen entlang der öffentlichen erschließenden Straßenverkehrsflächen ist auf maximal 1,00 m über Geländeoberkante der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche zu begrenzen. Als Einfriedigungen zulässig sind:

- Heckenanpflanzungen sowie
- licht- und blickdurchlässige Maschendraht-, Metallgitter- und Holzzäune.

Licht- und blickdurchlässigen Maschendraht-, Metallgitter- und Holzzäune sind zu hinterpflanzen. Massive Sockel sind bis zu einer Höhe von maximal 0,30 m zulässig.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten *§ 75 LBO*

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den bauordnungsrechtlichen Vorschriften (B – III) zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

B – IV Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

1. Artenschutz

Bei Gehölzrodungen sind § 39 BNatSchG, § 43 NatSchG Baden-Württemberg und das spezielle Artenschutzrecht zu beachten. Die Rodung von Gehölzen darf daher im Allgemeinen nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

2. Allgemeine Vorgaben für Pflanzungen

Die Artenauswahl für Gehölzpflanzungen soll die standörtlichen Gegebenheiten und das Spektrum der potenziellen natürlichen Vegetation berücksichtigen. Es werden Pflanzen aus regionaler Herkunft empfohlen, die mit den lokalen Folgen des Klimawandels zurechtkommen („Klimabäume“).

Fachgerecht werden Bepflanzungen gemäß DIN 18916 und DIN 18917 durchgeführt bzw. gemäß DIN 18919 gepflegt. Zu beachten sind auch die FLL-Richtlinien für Baumpflanzungen (Teil 1 und Teil 2).

Zum Schutz bestehender Bäume, die erhalten bleiben, wird auf DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hingewiesen.

3. Auffüllung der Grundstücke/Erdaushub

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Angaben zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bzgl. des Bodenabtrages und der Oberbodenlagerung. Die DIN 18300 „Erdarbeiten“ ist zu berücksichtigen.

Bei sämtlichen Maßnahmen zu Auffüllungen, Abtragungen und Geländeänderungen durch Erdbewegungen ist die am 1. August 2023 in Kraft getretene Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu berücksichtigen.

4. Archäologische Funde

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

5. Abwasser

Nach § 55 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Für eine dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser ist vom Bauherrn eine wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zu beantragen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 einzuhalten. In ihr werden u.a. besondere Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen sowie an unterirdische Ölkabel- und Massekabelanlagen gestellt.

6. Hochwasser

Teile des Plangebietes liegen in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Dabei handelt es sich um HQ100-Überflutungsflächen, also um Flächen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Die Nutzung in Überschwemmungsgebieten ist durch wasserrechtliche Vorgaben (§ 78 WHG, § 78a WHG und § 78c WHG) eingeschränkt. Es wird auf hochwasserangepasstes Bauen hingewiesen.

Gemäß § 78 Abs. 4 WHG ist es in festgesetzten Überschwemmungsgebieten verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern. Ausnahmen sind nach § 78 Abs. 5 WHG im Einzelfall möglich, wenn das Bauvorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten verboten. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Gemäß § 9 Abs. 6a BauGB wird das festgesetzte Überschwemmungsgebiet nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die Anschlaglinien der Überflutungsflächen des 100-jährlichen Hochwassers (HQ100) sind nachrichtlich in Teil A (Planzeichnung) zeichnerisch dargestellt.

Teile des Plangebietes liegen darüber hinaus in einem festgesetzten Hochwasserrisikogebiet. Dabei handelt es sich um HQ-Extrem-Überflutungsflächen, also Flächen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch

seltener als einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Die Nutzung in Hochwasserrisikogebieten ist durch wasserrechtliche Vorgaben (§ 78b WHG und § 87c WHG) eingeschränkt. Es wird auf hochwasserangepasstes Bauen hingewiesen.

Gemäß § 78c Abs. 2 WHG ist in Hochwasserrisikogebieten die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. Eine Heizölverbraucheranlage kann wie geplant errichtet werden, wenn das Vorhaben der zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen vor der Errichtung mit den vollständigen Unterlagen angezeigt wird und die Behörde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Anzeige weder die Errichtung untersagt hat noch Anforderungen an die hochwassersichere Errichtung festgesetzt hat.

7. Kampfmittel

Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und schweren Bombardierungen, die während des zweiten Weltkriegs stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau- und Bauplanungsmaßnahmen eine Gefahrenverdachtsforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.

Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken nur noch auf vertraglicher Basis kostenpflichtig durchführen.

Diese Auswertung kann beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg mittels eines Vordruckes beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/> (→ Service → Formulare und Merkblätter → Kampfmittelbeseitigung) gefunden werden.

8. DIN-Vorschriften

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften können im Stadtplanungsamt der Stadt Bruchsal im Rathaus am Otto-Oppenheimer-Platz, Otto-Oppenheimer-Platz 5, Erdgeschoss, Zimmer B 026, während der allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.